Landtag von Baden-Württemberg

16. Wahlperiode

Drucksache 16 / 8123 14, 05, 2020

Gesetzentwurf

der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Sicherstellung einer temporär erforderlichen vorzeitigen Liquiditätsausstattung aller Aufgabenträger, um negative Auswirkungen auf das Angebot im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durch die Corona-Krise zu vermeiden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Auszahlungszeitpunkt der Zuweisungen nach § 15 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) an die kommunalen Aufgabenträger wird für das Jahr 2020 um eine vorgezogene Abschlagszahlung ergänzt. Für das Jahr 2020 erfolgt eine Auszahlung von 50 Prozent zum 1. April 2020, 25 Prozent zum 1. Juli 2020 und 25 Prozent zum 1. Oktober 2020, um die Liquidität der Aufgabenträger in der Corona-Krise abzusichern.

C. Alternativen

Die Alternative zur Änderung des ÖPNVG ist die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Konsequenz sind dann negative Auswirkungen auf das Angebot im ÖPNV in den betroffenen Aufgabenträgergebieten (Wegfall von Verkehren durch Insolvenzen).

Eingegangen: 14.05.2020 / Ausgegeben: 15.05.2020

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Gesetzesänderung bringt keine Erhöhung der Finanzausstattung der kommunalen Aufgabenträger mit sich.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

§ 15 Absatz 6 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1561, 1562) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend davon werden im Jahr 2020 50 Prozent der Zuweisung zum 1. April 2020, 25 Prozent zum 1. Juli 2020 und 25 Prozent zum 1. Oktober 2020 ausgezahlt."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

13.05.2020

Schwarz, Andreas

und Fraktion

Dr. Reinhart und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Aufgrund der Corona-Krise erlebt der ÖPNV derzeit erhebliche Umsatzeinbrüche. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Sicherstellung einer temporär erforderlichen vorzeitigen Liquiditätsausstattung aller Aufgabenträger, um negative Auswirkungen auf das Angebot im ÖPNV durch die Corona-Krise zu vermeiden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs

Der Auszahlungszeitpunkt von 25 Prozent der Zuweisung nach § 15 Absatz 1 und Absatz 3 soll im Jahr 2020 einmalig vorgezogen werden. Abweichend von § 15 Absatz 6 Satz 1 soll zum 1. Oktober nur 25 Prozent und die weiteren 25 Prozent bereits zum 1. Juli ausgezahlt werden.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.